

BDEW-LG Norddeutschland · Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
An den Vorsitzenden Herr Rickers
Düsternbrooker Weg 70
24105 KielPer Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de.**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
Umdruck 20/1890**Stellungnahme zu der Drucksache 20/814 -
Abwasserdichtheitsprüfung nur in begründeten Verdachtsfällen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit zur oben genannten
Drucksache Stellung nehmen zu können.

Im Frühjahr 2023 hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN) neue Fristen für die Dichtheitsprüfungen von
Abwasserleitungen veröffentlicht. Nach den neuen Vorgaben zur
Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsleitungen sind die
Erstprüfungen privater Leitungen bis zum Jahr 2040 durchzuführen,
unabhängig von der Zustandserfassung des öffentlichen Bereiches¹.

Ursprünglich wurde die Verpflichtung zur Abwasserdichtheitsprüfung mit
der DIN 1986 Teil 30, die als sogenannte allgemein anerkannte Regel der
Technik unmittelbar gilt, am 05.10.2010 in Schleswig-veröffentlicht.
Gleichzeitig mit der Bekanntmachung wurden für Schleswig-Holstein von
der DIN abweichende Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung
privater Leitungen festgesetzt: Die Prüfung war innerhalb von drei Jahren

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 HamburgUSt-IdNr: DE 814 902 527
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B**Bankverbindung**
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE34 2005 0550 1224 1219 60
BIC: HASPDEHHXXX

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2023/0223/230301_FristenAbwasserdichtheit.html
(aufgerufen am 15.08.2023)

nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes durchzuführen. Da die Überprüfung im öffentlichen Bereich im November 2022 jedoch nicht flächendeckend abgeschlossen war, setzte das Umweltministerium die Verpflichtung von Privatpersonen vorerst aus. Mit Inkrafttreten der neuen Fristen werden die bislang geltenden Regelungen hinfällig.²

In der Drucksache 20/814 fordert die FDP folgende Beschlüsse:

- die verpflichtende Funktionsüberprüfung privater Abwasserkanäle nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen zu verlangen; bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie abgelaufene Fristen bleiben davon unberührt,
- die Verpflichtung zur wiederholten Durchführung einer landesweiten Abwasserdichtheitsprüfung abzuschaffen und die Bekanntmachung des Ministeriums zur Einführung der DIN 1986 Teil 30 dahingehend anzupassen,
- den Kommunen in Wasserschutzgebieten die Möglichkeit zu geben, in begründeten Fällen des Verdachts auf Undichtigkeiten die Durchführung einer Abwasserdichtheitsprüfung zu verpflichten.

Zu den oben genannten Punkten möchten wir aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen der Sparte Abwasser, im Folgenden Stellung nehmen:

Insbesondere nach erneuter Verlängerung der Fristen zur Überprüfung der Abwasserdichtheitsprüfung in Schleswig-Holstein für Grundstückseigentümer bis 2040 ist es unangebracht die Forderung zu stellen, diese Frist generell zu streichen und lediglich bei begründeten Verdachtsfällen eine Überprüfung durchführen zu wollen.

² https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2023/0223/230209_Abwasserdichtheit.html (aufgerufen am 15.08.2023)

Zum Schutz der Grundwasserressourcen sollte eine kürzere Frist eingeräumt werden oder zumindest die aktuelle Frist bis 2040 eingehalten werden. Eine landesweite Bestandsaufnahme soll dadurch ermöglicht werden, ebenso wie die Nachverfolgung und ggf. Ahnung bei nicht durchgeführten Abwässerichtheitsprüfungen. Dafür muss von den Behörden bzw. dem Land auch das notwendige Personal zur Verfügung gestellt werden, damit eine Überprüfung und Nachverfolgung zur Einhaltung der Fristen durchgeführt werden kann.

Des Weiteren gilt für das öffentliche Abwassernetz die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO). In dieser ist festgelegt, dass nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik eine regelmäßige Zustandskontrolle der Kanäle und Leitungen durchzuführen ist. Wir fordern eine Vereinheitlichung der Pflichten für öffentliche und private Eigentümer.

In Wasserschutzgebieten ist ein erhöhter Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen jeglicher Art festgelegt worden und unabdingbar, um eine nachhaltige Trinkwasserversorgung sicherzustellen. In den Wasserschutzgebieten sollten die Prüfrichtlinien deshalb erst recht Bestand haben. Zudem sollten zusätzliche Abwässerichtheitsprüfungen bei Verdacht auf Undichtigkeit durchgeführt werden. Es ist zu Zeiten des Klimawandels, mehr denn je entscheidend, vorsorgenden Grundwasserschutz zu betreiben.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Positionen Ihre Berücksichtigung finden. Bei Rückfragen ist die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland jederzeit gerne für Sie zu erreichen.

Ansprechpartner:

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland

Dr. Torsten Birkholz

Geschäftsführer

Telefon: 040 284114-40

birkholz@bdew-norddeutschland.de